

14.08.2013

## Kleine Anfrage 1549

des Abgeordneten Frank Herrmann PIRATEN

### Ermittlungen mit Funkzellenabfragen in Nordrhein-Westfalen

Neben dem wohl bekanntesten Fall einer Funkzellenabfrage bei einer Anti-Nazi-Demonstration im Jahr 2011 in Dresden wurden im Jahr 2012 bundesweit etliche weitere Fälle bekannt, bei denen die Polizei die Maßnahme der Funkzellenauswertung nutzte. Unter anderem geriet die Berliner Polizei verstärkt in die Schlagzeilen. Sie soll im Zeitraum von 2009 bis 2011 insgesamt 800 Funkzellenabfragen durchgeführt haben, bei denen sie bis zu 8.000.000 Verbindungsdatensätze für die weitere Auswertung sammelte.

Die Maßnahme der Funkzellenabfrage darf laut § 98a Abs. 1 StPO nur angeordnet werden, "wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre". Sie stellt damit eine Ultima Ratio in der Aufklärungsarbeit polizeilicher Behörden dar.

Auch in Nordrhein-Westfalen wird das Instrument der Funkzellenabfrage genutzt. Allerdings sind der Öffentlichkeit nur Einzelfälle bekannt. So fragte die Polizei Köln/ Leverkusen laut eines Berichts der Rheinischen Post vom 3. April dieses Jahres im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall auf der Autobahn A1 zwischen Burscheid und dem Kreuz Leverkusen am 23. Februar personenbezogene Daten ab, die „zahlenmäßig in den fünfstelligen Bereich“ gingen.

Um ein klareres Bild über den Umfang der Funkzellenauswertung in NRW zu erhalten, frage ich hiermit die Landesregierung:

1. Wie viele nicht-individualisierte Funkzellenabfragen wurden seit 2009 in Nordrhein-Westfalen vorgenommen? (bitte aufschlüsseln nach zugrundeliegendem Straftatbestand, veranlassender Behörde und Jahr)
2. Welche Fläche wurde durch die abgefragten Funkzellen jeweils abgedeckt?
3. Wie viele Verkehrsdatensätze sind jeweils an die Behörde übermittelt worden? (bitte nach Verfahren und Anzahl der betroffenen Telekommunikationsanschlüsse aufschlüsseln)

Datum des Originals: 13.08.2013/Ausgegeben: 14.08.2013

4. Bei welchen der genannten Verfahren wurde die Funkzellenauswertung richterlich angeordnet?
5. Nach welcher Zeit sind die betroffenen Anschlußinhaber jeweils über die Überwachungsmaßnahme informiert worden?

Frank Herrmann